



Von 1873 bis 1918 bestand auf Gutenberg ein Töchterinstitut. Die Mädchen kamen aus «besseren Familien» in Deutschland. Das Institut wurde von Schwestern der Christlichen Liebe geführt.

Liebe Schwestern! Dem Anstalt ist mit recht gehorcht, ich würde die von Ihnen baldigst geschrieben, aber  
 die in der Anstalt des Institut Gutenbergs im Fürstenthum Lichtenstein. Ich würde die von Ihnen baldigst  
 nicht die Jahre die in der Anstalt aufgeführt. Ich würde die von Ihnen baldigst  
 sind von Ihnen baldigst aufgeführt. Ich würde die von Ihnen baldigst  
 Verlag: Joh. Fetzner, Regensburg

bens aus der Schule werden nunmehr in der Regel mit 30–60 kr ausgemessen; dieß hatte zur Folge, dass die Zahl derartiger Fälle bedeutend abgenommen hat, während die Gesamtsumme der jährlichen Geldstrafen ziemlich constant blieb. Nach der ersten Zusammenstellung über die vorgekommenen Schulversäumnisse wurden in der Zeit vom 1. Oktober 1888 bis dahin 1889 von allen Schülern 18 377 halbe Schultage versäumt, wovon 198 ungerechtfertigt.

Die in den Schulfond fließenden Schulstrafen betragen:

im Jahrgange 1884	58 Gulden
im Jahrgange 1885	86 Gulden
im Jahrgange 1886	65 Gulden
im Jahrgange 1887	83 Gulden
im Jahrgange 1888	89 Gulden
im Jahrgange 1889	92 Gulden
im Jahrgange 1890	46 Gulden

Die vielfachen Anstände und Klagen bei Ausgabe der den österreichischen «Schulnachrichten» entsprechenden «Censurbüchlein» haben eine Regelung dieses Gegenstandes dringend erheischt, welche vorgenommen wurde und sich seither als ersprießlich bewährte.

An Stelle des seit dem Jahre 1859 in Gebrauch gestandenen Formulars für Schulentlassungszeugnisse wurden neue, praktischere Formularien eingeführt.

Bei Schulvisitationen und sonstigen amtlichen Anlässen wurde ziemlich häufig wahrgenommen, dass wichtige Verordnungen der Landesschulbehörde

nicht befolgt wurden, ja dass die Lehrperson nicht selten von dem Bestande der betreffenden Verordnung gar nichts wußte; deßgleichen war es im Interesse einer geregelten Schulverwaltung oftmals zu beklagen, dass die vorgeschriebenen Berichte und Anzeigen nicht einliefen und dass die notwendigen Schulkanzleigeschäfte ganz brach lagen. Es kam nun einerseits hervor, dass in den wenigsten Schulen die auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen vorhanden waren, andererseits stellte es sich heraus, dass die Localschulinspektoren, an welche die betreffenden Verfügungen ergangen waren, die bezüglichen, meist doch für die Dauer bestimmten Aktenstücke nicht aufbewahrt hatten und auch nicht berufen zu sein glaubten, die Kanzleigeschäfte der Schule zu führen.

Um nun in allen Schulen ein Organ zu besitzen, welches amtlich zur Besorgung der Schul-Kanzleigeschäfte in ähnlicher Weise verpflichtet wäre wie in Österreich der «Schulleiter», wurde die Institution verantwortlicher Schulschriftführer ins Leben gerufen und mit den bezüglichen in einer Verordnung genau präzisirten Verpflichtungen in jeder Schulanstalt ein Lehrer gegen ein mäßiges jährliches Pauschale (12–24 fl) betraut.

Seither ist auch in die Schulverwaltung auf der untersten Stufe der bei jeder Verwaltung unentbehrliche Geist der Ordnung eingezogen und wird hiedurch der Oberbehörde viel überflüssige Mühe erspart.

Da es sich herausgestellt hatte, dass bei den verschiedenen Lehrkräften der nämlichen Schulanstalt oft ganz verschieden vorgegangen wurde, was